

Ausgabe 2012

Anschlussvertrag (Standard-Vorsorgeplan)

Zwischen der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich (nachstehend Pensionskasse genannt) die im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich unter der Ordnungsnummer ZH.0007 geführt wird, **und dem** angeschlossenen Unternehmen, (nachstehend Unternehmen genannt),

Firmenname _____ AU-Nr. _____

Adresse _____

Tel. _____ Fax _____

E-Mail _____ Internet _____

wird, gestützt auf Art. 4 des Vorsorgereglements vom 5. November 2002 mit seitherigen Änderungen, folgender Anschlussvertrag abgeschlossen:

Art. 1 Anschluss an die Pensionskasse

- 1)** Zwecks Durchführung der beruflichen Vorsorge schliesst sich das Unternehmen der Pensionskasse an. Es bestätigt, dass der Anschluss im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt. Die im Zeitpunkt des Anschlusses bereits Pensionsberechtigten verbleiben bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.
- 2)** Rechte und Pflichten des Unternehmens und der Pensionskasse ergeben sich aus dem Bundesrecht, der Stiftungsurkunde, dem Vorsorgereglement und den übrigen Reglementen sowie den nachfolgenden Bestimmungen. Das Unternehmen hat von der Urkunde und den Reglementen Kenntnis genommen und anerkennt diese sowie sämtliche künftigen Änderungen als Rechtsgrundlage.
- 3)** Die Versicherung richtet sich nach den jeweils geltenden Stiftungsreglementen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes festgelegt wird.

Art. 2 Vorsorgereglement

- 1) Der Kreis der zu versichernden Personen, Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Höhe der Beiträge sowie die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten sind aus dem Vorsorgereglement ersichtlich.
- 2) Dieses gewährleistet in jedem Fall die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) vorgesehenen Mindestleistungen.
- 3) Die Arbeitgeber-Beteiligung am Überbrückungszuschuss (Art. 31 Vorsorgereglement) richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes festgelegt wird.

Art. 3 Aufgaben der Pensionskasse

- 1) Die Pensionskasse verpflichtet sich, die berufliche Vorsorge für das Unternehmen gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durchzuführen und die entsprechenden Leistungen zu erbringen.
- 2) Die Pensionskasse stellt dem Unternehmen die Vorsorgereglemente in geeigneter Weise zur Verfügung. Sie erstellt jährlich für jede versicherte Person einen Vorsorgeausweis.
- 3) Die Pensionskasse ist bereit, Briefe in französischer, italienischer und englischer Sprache entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Ihre eigenen Korrespondenzen und Dokumentationen werden indes grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt.

Art. 4 Aufgaben des Unternehmens gegenüber der Pensionskasse

- 1) Das Unternehmen verpflichtet sich, der Pensionskasse jeweils rechtzeitig alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden zu melden und alle gemäss Art. 5 des Vorsorgereglements notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen ist namentlich verpflichtet, alle Änderungen, welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben (z.B. Lohn- und Zivilstandsänderungen), unverzüglich zu melden. Das Unternehmen lässt die Pensionskasse auf Wunsch in ihre Arbeitnehmendenlisten und Lohnlisten Einsicht nehmen. Es erteilt der Revisionsstelle alle Auskünfte, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.
- 2) Stehen Beschäftigungsumfang bzw. Lohn von Arbeitnehmenden nicht im Voraus fest oder fallen sie unregelmässig an, so hat das Unternehmen – im Einvernehmen mit den Versicherten – der Pensionskasse eine Schätzung des mutmasslichen durchschnittlichen Beschäftigungsgrades bzw. des durchschnittlichen Lohnes zu melden.
Ein solchermaßen bestimmter Lohn ist periodisch, mindestens aber einmal pro Jahr zu überprüfen und zu melden. Ändert das Anstellungsverhältnis grundsätzlich (z.B. bezüglich vereinbartem Beschäftigungsgrad oder bei einem Wechsel zu einer Anstellung im Monatslohn), ist dies unverzüglich zu melden.
- 3) Das Unternehmen trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung ihrer Meldepflicht ergeben können. In Absprache mit der Pensionskasse kann auf die nachträgliche Korrektur verspätet gemeldeter Lohnänderungen verzichtet werden, sofern die Auswirkungen auf das Vorsorgeverhältnis geringfügig sind.
- 4) Das Unternehmen hat alle Beitragsrechnungen der Pensionskasse innert 30 Tagen zu begleichen. Die Beiträge werden mit dem Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsrückständen wird der Verzugszins gemäss Art. 16 Abs. 2 des Vorsorgereglements angewendet. Im Weiteren erfolgt eine Mitteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde.

Art. 5 Aufgaben des Unternehmens gegenüber den Versicherten

- 1) Das Unternehmen orientiert alle Versicherten über den Inhalt des Vorsorgereglements und dieses Vertrages.
- 2) Das Unternehmen verpflichtet sich, Versicherten, die ihre Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erfüllen können, wenn möglich eine andere zumutbare Tätigkeit zuzuweisen und sie bei der Reintegration aktiv zu unterstützen.

Art. 6 Änderung oder Kündigung des Anschlussvertrages

- 1) Dieser Vertrag kann vom Unternehmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten, von der Pensionskasse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, schriftlich aufgelöst werden. Das Unternehmen hat den Nachweis zu erbringen, dass es im Einverständnis mit dem Personal handelt.
- 2) Die Pensionskasse kann den Vertrag auf Quartalsende unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 3 Monaten ausserordentlichweise aufheben, wenn grundsätzliche Voraussetzungen für den Anschlussvertrag dahinfallen, das Unternehmen vertragliche Pflichten grob oder wiederholt verletzt oder ein Zahlungsrückstand besteht.
- 3) Die Pensionskasse kündigt wesentliche Änderungen im Sinne von Art. 53f BVG dem Unternehmen mindestens 6 Monate bevor die Änderungen in Kraft treten sollen schriftlich an. Das Unternehmen kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf den Zeitpunkt kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Wird vom gesetzlichen Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, so treten die Änderungen am angekündigten Termin in Kraft.
- 4) Die im Zeitpunkt der Kündigung des Anschlussvertrages Pensionsberechtigten verbleiben bei der Pensionskasse. Für sie bleibt der Anschlussvertrag in Kraft.
- 5) Bei einer Beendigung des Anschlussvertrages gelangen die Bestimmungen zur Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement zur Anwendung.
- 6) Die Pensionskasse meldet die Auflösung des Anschlussvertrages der Auffangeinrichtung, der Revisionsstelle sowie der Aufsichtsbehörde.
- 7) Eine Änderung des Anschlussvertrages kann, im Rahmen von Art. 4 des Vorsorgereglements, jederzeit vereinbart werden.

Art. 7 Vom Standard-Vorsorgeplan abweichende Regelungen

Art. 7.1 Nicht bei der Pensionskasse versicherte Personalgruppen

- 1) Das Unternehmen hat die Verantwortung zu übernehmen, dass alle unter das BVG-Obligatorium fallenden Arbeitnehmenden bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind.
- 2) Folgende Personalgruppen sind nicht bei der Pensionskasse versichert:

Art. 7.2 Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente (Art. 2 Abs. 3 dieses Vertrages)

In Abweichung vom Personalrecht der Stadt Zürich wird folgende Regelung angewendet:

- Beteiligung Arbeitgeber (AG): _____ % keine Arbeitgeber-Beteiligung
- keine zusätzliche Arbeitgeber-Beteiligung für die Jahrgänge 1949-1952

Art. 7.3 Abweichende Beitragsaufteilung

In Abweichung von Art. 16 des Vorsorgereglements wird die nachstehende Beitragsaufteilung vereinbart. Die gewählte Aufteilung in Prozent (AG/AN) gilt für alle Altersklassen:

Variante	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
Sparbeiträge	50 / 50	55 / 45	60 / 40	65 / 35
Risikobeiträge	50 / 50	55 / 45	60 / 40	65 / 35
Verwaltungskosten	100 / 0	100 / 0	100 / 0	100 / 0

Art. 7.4 Maximaler anrechenbarer Lohn

- 1) In Abweichung von Art. 13 des Vorsorgereglements wird ein maximaler anrechenbarer Lohn von CHF _____ festgelegt.
- 2) Zusätzlich zu den in Art. 13 Abs. 2 des Vorsorgereglements aufgeführten werden folgende Lohnbestandteile bei der Ermittlung des anrechenbaren Lohns weggelassen:

Art. 7.5 Einkauf in Rückstellungen und Reserven

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Versicherten vollständig in die technischen Rückstellungen sowie in die Wertschwankungsreserve und die Freien Mittel der Pensionskasse einzukaufen.

Zahlungsmodus:

Art. 7.6 Beiträge bei unbezahltem Urlaub

In Abweichung zur ordentlichen Beitragsaufteilung werden die Risikobeiträge während der Dauer des unbezahlten Urlaubs wie folgt aufgeteilt:

- Beteiligung Arbeitgeber (AG): _____ % keine Arbeitgeber-Beteiligung

Art. 7.7 Ausserordentliche Übernahme von Pensionsberechtigten

- 1) In Abweichung von Art. 1 Abs. 1 werden die im Zeitpunkt des Anschlusses bereits bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung _____ Pensionsberechtigten von der Pensionskasse übernommen.
- 2) Das Unternehmen verpflichtet sich, diese vollständig in das Vorsorgekapital gemäss VZ-Grundlagen, in die technischen Rückstellungen sowie in die Wertschwankungsreserve und die Freien Mittel einzukaufen.
Zahlungsmodus: _____
- 3) Bei Leistungsfällen wird das Vorsorgereglement der Pensionskasse angewendet.

Art. 7.8 Separater Übernahmevertrag

Die Übernahme des Versichertenbestandes der _____
wird im Übernahmevertrag vom _____ geregelt.

Art. 8 Gültigkeit und Gerichtsstand

- 1) Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.
- 2) Der Gerichtsstand ergibt sich aus Art. 73 BVG.

Ort, Datum: _____

Zürich, Datum: _____

Für das Unternehmen: _____

Für die Pensionskasse: _____